

Aussatz aus der Dülmener Zeitung

vom 16.5.1979

Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 7.11.1978 den Bebauungsplan Nr. 78/2 „Borgplacken“ der Stadt Dülmen als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 30.3.1979 – Az.: 35.2.1–5203 3/79 – den Bebauungsplan genehmigt. Diese hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“
der Stadt Dülmen

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Dülmen am 7.11.1978 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 78/2 „Borgplacken“ mit folgender Auflage:

Ausgenommen von der Genehmigung sind die „violett“ durchgestrichenen textlichen Festsetzungen.
Münster den 30.3.1979

Der Regierungspräsident
– 35.2.1. – 5203 –

(Siegel)

Im Auftrag
Fehmer – Reg.-Baurat

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat sich mit Beschluß vom 26.4.1979 der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“ des Regierungspräsidenten vom 30.3.1979 angeschlossen (Beitrittsbeschluß).

Der Oberkreisdirektor Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 10.4.1979 die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“ gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt. Diese hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

der im Bebauungsplan Nr. 78/2 „Borgplacken“ der Stadt Dülmen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW. 1978 S. 290) genehmige ich die in dem vom Rat der Stadt Dülmen am 7.11.1978 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
Coesfeld, den 10.4.1979

(Siegel)

Der Oberkreisdirektor

– 61 –

Im Auftrage

Hagenbruch – Ltd. Kreisbaudirektor

Bei dem Bebauungsplan Nr. 78/2 „Borgplacken“ handelt es sich um das Gewerbegebiet im Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen zwischen der Halterner Straße (B 51), der Linnertstraße (K 47) und dem geplanten Wohngebiet Hausdülmen VI.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 78/2 „Borgplacken“ gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Dülmen, den 14. Mai 1979

Schlieker – Bürgermeister